

<b>Angabe der Rechtsgrundlagen</b>	
Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474); die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1549); das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474); § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294); die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 208). <b>Anmerkung</b> Soweit bei den Festsetzungen von Baubereichen keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) - (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 - 14 BauNVO Bestandteil des Bebauungsplanes. Zuwendungen gegen die gemäß § 86 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 (1) Ziffer 20 BauO NRW und können gemäß § 84 (3) BauO NRW als solche gehandelt werden.	
<b>Textliche Festsetzungen, Zeichenerklärungen, Hinweise</b>	
0	<b>Abgrenzungen</b>  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
1	<b>Art der baulichen Nutzung</b> gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB 
2	<b>Maß der baulichen Nutzung</b> gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB
0,6	2.1 <b>Grundflächenzahl – GRZ, Geschossflächenzahl – GFZ</b> gem. §§ 16, 17, 19 und 20 BauNVO maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ)
1,2	2.2 <b>Geschossigkeit</b> maximale Anzahl der Vollgeschosse
II	2.3 <b>Höhe baulicher Anlagen</b> gem. §§ 16 und 18 BauNVO maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern über NHN (Normalhöhen-null) <b>Oberer Bezugspunkt:</b> Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist beim Flachdach die Oberkante der Attika.
GH 108,0 m	

3	<b>Bauweise, die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung baulicher Anlagen</b> gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB
0	3.1 <b>Bauweise</b> gem. § 22 BauNVO offene Bauweise 3.2 <b>Überbaubare Grundstücksfläche</b> gem. § 23 BauNVO Baugrenze zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen 
4	<b>Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen</b> gem. § 9 (1) Ziffer 4, 19 und 22 BauGB Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Im südlichen Bereich der überbaubaren Grundstücksfläche kann zu diesem Zweck ein aufgeständertes Parkbauwerk mit einer Ebene (OKFF: 99,0 m NHN) errichtet werden.
5	<b>Verkehrflächen bzw. der Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen</b> gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB 
	<b>Einfahrtbereich</b> Die äußere Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt von Westen im festgesetzten Einfahrtbereich. 
	<b>Bereich ohne Ein- und Ausfahrt</b> Ein- und Ausfahrten sind in den gekennzeichneten Bereichen unzulässig. 
6	<b>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</b> gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB 
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Öffentlichkeit und der Ver- und Entsorgungsträger zu belastende Flächen. 
7	<b>Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden Vorkehrungen</b> gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB 
	<b>Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm</b> Die Errichtung von Wohn- und Schlafräumen ist nicht zulässig. Durch passive Schallschutzmaßnahmen (schalldämmte Außenwände, Dächer und Fenster) sind die Gebäude vor schädlichen Lärmeinwirkungen derart zu schützen, dass in Kommunikations-, Arbeitsräumen und ruhebedürftigen Einzelbüros 40 dB(A), in Büros für mehrere Personen 45 dB(A) sowie in Großraumbüros, Gaststätten und Läden 50 dB(A) nicht überschritten werden. Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung dieser Innenschallpegel nach VDI 2719 ist zu erbringen.
	 Durch passive Schallschutzmaßnahmen (schalldämmte Außenwände, Dächer und Fenster) sind die Gebäude vor schädlichen Lärmeinwirkungen derart zu schützen, dass in Wohnräumen tags 40 dB(A) und in Schlafräumen nachts 35 dB(A), in Kommunikations-, Arbeitsräumen und ruhebedürftigen Einzelbüros 40 dB(A), in Büros für mehrere Personen 45 dB(A) sowie in Großraumbüros, Gaststätten und Läden 50 dB(A) nicht überschritten werden. Ein entsprechender schalltechnischer Nachweis über die Einhaltung dieser Innenschallpegel nach VDI 2719 ist zu erbringen.
8	<b>Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</b> gemäß § 9 (1) Ziffer 20 BauGB <b>Artenschutz-Vermeidungsmaßnahmen</b> Zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist als Vermeidungsmaßnahme eine Bauzeitenbeschränkung zu beachten: Die Rodung von Baumbeständen darf ausschließlich im Zeitraum vom 15. Oktober bis 28. Februar durchgeführt werden. <b>Externe Kompensation</b>

9	<b>Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b> gem. § 9 (1) Ziffer 25 BauGB 
	Die festgesetzten Flächen sind flächendeckend mit heimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen. Dabei sind im Wesentlichen Sträucher in der Qualität verpflanzte Sträucher, 3 - 4 Triebe, Höhe 60 - 100 cm zu verwenden. Die Sträucher sind jeweils in Gruppen von 5 - 7 Pflanzen einer Art zu setzen. Folgende Straucharten sind zu pflanzen: Hasel (Corylus avetana), Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), Gemeiner Hartriegel (Cornus sanguinea), Gemeines Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Schlehe (Prunus spinosa) und Weißdorn (Crataegus monogyna). Um eine kurzfristige, sichtabweisende Wirkung zwischen dem Grünzug und der Bebauung zu erreichen, sind die Gehölze in einem Pflanzabstand von 1,00 m in der Reihe und 1,50 m zwischen den Reihen zu pflanzen. Entlang der Südseite zum öffentlichen Grünzug hin sind zusätzlich insgesamt 4 großkronige Bäume in die Gehölzanzpflanzung zu integrieren. Auf der Ostseite entlang des Parkbauwerkes sind 2 weitere Bäume zu setzen. Folgende Baumarten sind zu verwenden: Großkronige Bäume: Hainbuche (Carpinus betulus), Feldahorn (Acer campestre), Rotbuche (Fagus sylvatica) oder Stieleiche (Quercus robur). Auf der Ostseite des geplanten Gebäudes sollten 2 - 3 kleinkronige Ebereschen (Sorbus aucuparia) gepflanzt werden. Die Bäume sind als Hochstämme, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14/16 cm fachgerecht zu pflanzen. Die Hecke ist so zu pflegen und zu erhalten, dass diese eine Sicht abweisende Funktion erfüllt. Hierzu sind die Sträucher abschnittsweise alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen.
10	<b>Örtliche Bauvorschriften</b> gem. § 9 (4) BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW
FD	<b>Äußere Gestaltung baulicher Anlagen</b> Nur Flachdächer zulässig. Die Festsetzungen gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile. Anbauten, Garagen, überdachte Pkw-Stellplätze und Nebenanlagen sind auch mit anderen Dachformen und Dachneigungen zulässig.
11	<b>Kennzeichnungen</b>  vorhandener Schmutzwasserkanal  vorhandener Regenwasserkanal
	<b>Sonstige Hinweise</b> Weist bei Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verhältnisse hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die Feuerwehreinheit - Tel. 0521/512301 - oder die Polizei - Tel. 0521/5450 - zu benachrichtigen. Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld, Tel. 0521/5200250, Fax 0521/5200239, E-Mail: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen TK-Linien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Die Ausbildung von Versickerungsanlagen sowie die Einhaltung von Mindestabständen zur Flurstücksgrenze und unterkellerten Gebäuden hat nach dem Arbeitsblatt DWA-A 138 zu erfolgen.

	Im Baugenehmigungsverfahren ist aus immissionsschutzrechtlicher Sicht die Nutzung des Parkbauwerkes auf den Zeitraum von 6 - 22 Uhr zu beschränken. Ausnahmen hiervon sind im Baugenehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung von einer nach § 29b BImSchG benannten Stelle hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit nachzuweisen.
	<b>Sonstige Darstellungen zum Planinhalt</b> z.B.   584
	Maßzahl (in m) vorhandene Bebauung vorhandene Flurstücksgrenze Flurstücksnummer

# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. I/St 18A „ELBEALLEE-SÜD“

**NUTZUNGSPLAN M 1:500**

**VERFAHRENSSTAND: DATUM:**  
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS 17.09.2013  
FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG 07.10 - 25.10.2013  
ENTWURFSBESCHLUSS 23.06.2015  
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG 17.07. - 21.08.2015  
SATZUNGSBESCHLUSS  
RECHTSVERBINDLICHKEIT

**PLANVERFASSER:**  
STADT BIELEFELD  
BAUAMT, 600.52

Drees  Huesmann - Bielefeld November 2015

## BESTANDTEILE DES BEBAUUNGSPLANES:

- TEIL A: NUTZUNGSPLAN  
PLANZEICHENERKLÄRUNG  
TEIL B: ANGABE DER RECHTSGRUNDLAGEN;  
TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, ZEICHENERKLÄRUNGEN UND HINWEISE;  
SONSTIGE HINWEISE;  
SONSTIGE DARSTELLUNGEN ZUM PLANINHALT

## DEM BEBAUUNGSPLAN BEIGEFÜGT SIND:

- GESTALTUNGSPLAN
- BEGRÜNDUNG

**PLANGEBIET:** TEILFLÄCHE DES GEBIETES SÜDLICH DER ELBEALLEE / ÖSTLICH DER STADTTEILBIBLIOTHEK/ WESTLICH DES HOCHHAUSES ELBEALLEE NR. 76/78

**GEMARKUNG / FLUR:** SENNESTADT / FLUR 4  
**KARTENGRUNDLAGE:** 22.07.2013

**MAßSTAB: 1:500**



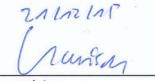
# 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. I/St 18A „ELBEALLEE-SÜD“

SATZUNG 1.St 18a.7a-e-tybl



TEIL B: TEXTBLATT

## VERFAHRENSVERMERKE

Stand der Kartengrundlage: _____	<b>1. Ausfertigung</b> Der Rat der Stadt Bielefeld hat am <u>10.12.2015</u> <b>diesen Bebauungsplan/ diese Bebauungsplanänderung</b> als Satzung beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es ist nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden. Bielefeld,  Oberbürgermeister	<b>Dieser Bebauungsplan / diese Bebauungsplanänderung</b> wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Begründung ab <u>02.03.2016</u> zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Der Beschluss des Bebauungsplanes und der Ort der Bereithaltung sind am <u>02.03.2016</u> öffentlich bekannt gemacht worden. Bielefeld, <u>02.03.2016</u> Stadt Bielefeld - Der Oberbürgermeister - Bauamt I. A. 
----------------------------------	---	---